

Sitzungsvorlage Nr.: 056/2024

Sitzung am 14.06.2024

Öffentlich

Bearbeiter.: Daniel Bayer

Aktenzeichen: 813.21

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
1. Stv. Bürgermeister
Thomas Holl



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Bayer	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	14.06.2024	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.09.2022	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	28.01.2022	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Gaskonzessionsverfahren
 - Entscheidung über den Abschluss eines
 neuen Gaskonzessionsvertrags

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten beschließt, die Gaskonzession an die FairEnergie GmbH zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gaskonzessionsvertrag mit der FairEnergie GmbH abzuschließen.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

Sachverhalt

Der zwischen der Stadt Meßstetten und der FairEnergie GmbH bestehende Konzessionsvertrag zur Nutzung der Straßen und Wege im Meßstetten für die Verlegung und den Betrieb des Gasverteilnetzes der allgemeinen Versorgung läuft am 25. Juni 2024 aus.

Die Stadt ist gemäß § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, das Wegenutzungsrecht in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren neu zu vergeben. Die Stadt Meßstetten führt dementsprechend ein Verfahren gemäß § 46 Abs. 3 EnWG zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags durch. Sie hat das Vertragsende des bestehenden Konzessionsvertrags am 15. Februar 2022 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden Unternehmen aufgefordert, bis zum 02. Juni 2022 ihr Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags bei der Stadt zu bekunden.

Es gingen zwei Interessenbekundungen ein. Den Bewerbern wurden die vom Rat in den Sitzungen am 28. Januar 2022 und 23. September 2022 beschlossenen Kriterien für die Auswahl des neuen Vertragspartners mitgeteilt und die Bewerber wurden zur Abgabe indikativer Angebote aufgefordert.

Beide Unternehmen reichten indikative Angebote ein, über die am 23. Juni 2023 separate Bietergespräche mit der Stadt geführt wurden.

Sodann wurden die Unternehmen zur Abgabe verbindlicher Angebote aufgefordert. Beide Bieter reichten fristgerecht verbindliche Angebote ein.

Die verbindlichen Angebote wurden von Rechtsanwaltssozietät Boos Hummel & Wegerich (BH&W) anhand der vom Gemeinderat beschlossenen Auswahlkriterien geprüft und ausgewertet. Die Auswertung hat ergeben, dass das Angebot der FairEnergie GmbH die Auswahlkriterien am besten erfüllt. Das Auswertungsgutachten sowie das

Ergebnis der Auswertung werden wegen der insoweit betroffenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Bieter als nichtöffentliche Anlagen der Vorlage beigefügt. Auskünfte über die Angebote können in öffentlicher Sitzung nicht erteilt werden.

Sofern Mitglieder des Gemeinderats vor der Ratssitzung Fragen zu den Angeboten der Bieter und/oder zu dem Auswertungsgutachten haben, wird darum gebeten, sich an Herrn Stadtkämmerer Bayer zu wenden, so dass die Fragen noch vor der Sitzung beantwortet werden können.

Die Stadt darf den neuen Konzessionsvertrag gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO nur abschließen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat gemäß § 107 Abs. 1 Satz 2 GemO vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Das Gutachten wurde von der Rechtsanwaltssozietät Boos Hummel & Wegerich (BH&W) erstellt. Hiernach erfüllt der von der FairEnergie GmbH angebotene Konzessionsvertrag die Anforderungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Die abschließende Entscheidung über die Vergabe der Konzession liegt – wie schon die Entscheidung über die Auswahlkriterien – bei dem Gemeinderat. Ebenso wie das Konzessionsverfahren muss auch die abschließende Entscheidung diskriminierungsfrei erfolgen und darf ausschließlich anhand der beschlossenen Auswahlkriterien getroffen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 18.10.2016, Az. KZB 46/15; Urt. v. 28.01.2020, Az. EnZR 99/18; Urt. v. 09.03.2021, Az. KZR 55/19; Urt. v. 12.10.2021, Az. EnZR43/20) müssen Kommunen bei der Durchführung von Konzessionsverfahren nach § 46 EnWG das Neutralitätsgebot beachten. Dies gilt auch für die Mitglieder des Gemeinderats. Ratsmitglieder, bei denen ein Mitwirkungsverbot wegen eines Interessenkonflikts besteht, dürfen daher nicht an der Entscheidung mitwirken.

Anlagen

- 1 Auswertungsgutachten Gaskonzession (nichtöffentlich)
- 1 Ergebnis Auswertungsgutachten Gaskonzession (nichtöffentlich)
- 1 Gutachten nach § 107 GemO (nichtöffentlich)
- 1 Anlage 1 zu Gutachten nach § 107 GemO: Gas-Musterkonzessionsvertrag 3.0 (nicht-öffentlich)
- 1 Anlage 2 zu Gutachten nach § 107 GemO: Konzessionsvertragsangebot der FairEnergie GmbH (nichtöffentlich)